Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende Verordnung:

Verordnung über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Starnberg (Baumschutzverordnung)

§ 1
Schutzgegenstand und Regelungsbereich

(1) Der Bestand an Bäumen ist im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt. Die Verordnung gilt hierbei auch für innerhalb eines Bebauungsplans gelegene Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie am anschließenden Bebauungszusammenhang teilnehmen oder selbst einen solchen bilden.

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als **100 cm** sowie

2. mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme das vorgenannte Maß erreicht. Ein mehrstämmiger Baum liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme hervortreten oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von **80 cm** über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiger Baum liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen.

(3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

(4) Nicht geschützt sind Fichten, **Thujen und Kiefern**.

(5) Sofern in einem Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt eines Baumes getroffen werden, sind die Festsetzungen ungeachtet dieser Verordnung zu beachten.

(6) Unbeschadet vom Schutz dieser Verordnung wird auf die uneingeschränkte Gültigkeit der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 39 und § 44 BNatSchG hingewiesen. Bäume, die streng oder besonders geschützten Tierarten (insbesondere Vögeln, Fledermäusen oder Eichhörnchen) als Lebensraum oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen oder dienen können, dürfen unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht ohne vorherige fachliche Untersuchung und gegebenenfalls erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beeinträchtigt oder gefällt werden. Dies betrifft insbesondere das Verbot von Fällungen während der gesetzlichen Brutzeiten sowie die dauerhafte Entfernung mehrjährig genutzter Lebensstätten (z. B. Baumhöhlen).

§ 2
Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen wird geschützt, um:

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,

2. das Stadtklima positiv zu beeinflussen,

Entwurf

3. die Leistungs- **und Funktionsfähigkeit** des Naturhaushalts **mit seiner Bedeutung für die Artenvielfalt zu erhalten**, zu entwickeln und zu fördern,

4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und

5. das Orts- **und Stadtbild** zu beleben**, zu gliedern und zu pflegen**.

§ 3
Ver- und Gebote

(1) Es ist verboten, die nach § 1 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern oder Schädigen liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum dauerhaft be- oder verhindern oder Bäume in ihrer Gesundheit schädigen.

(5) Verboten sind im Weiteren Einwirkungen auf den Kronentraufbereich, also die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche, die erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen. Einwirkungen in diesem Sinne sind insbesondere:

 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasser- und luftundurchlässigen Belag,

 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen wie etwa durch das dauerhafte Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen oder Containern,

 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen, Erdaushub oder **sonstigen** Materialien,

 4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide),

 5. Anwendung von Streusalzen, sofern mit einer bezogen auf den Gehölzschutz unschädlichen bzw. weniger schädlichen, zumutbaren Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen werden kann, und

 6. Grundwasserveränderungen.

(6) Bei Grabungs- oder Baumaßnahmen ist der Wurzelbereich der Bäume durch geeignete feste Absperrungen (Holzzaun) im Umfang der Kronentraufe zu schützen.

(7) Die vorstehenden Ver- und Gebote gelten auch, wenn sich geschützte Bäume auf einem Nachbargrundstück befinden.

Entwurf

§ 4
Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. abgestorbene Bäume,

2. in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien für den Verkauf aufgezogene Bäume,

3. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde) zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,

4. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,

5. ~~das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück~~ **~~unter Beachtung der Nachsorgeverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3,~~**

6. die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Erhaltung öffentlicher Verkehrs-, Grün- und Friedhofsanlagen einschließlich aller Maßnahmen, die auf diesen öffentlichen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen,

7. Maßnahmen zur Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser- und Energieversorgungs-, Abwasserbeseitigung- und Fernmeldeanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang einschließlich der Gewässeraufsicht nach Abstimmung mit der Stadt Starnberg. **Ebenso unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit von Eisenbahnbetriebsanlagen (Strecke 5504 München–Mittenwald) durch den Infrastrukturbetreiber bei unmittelbar drohender Beeinträchtigung oder Gefährdung des Schienenverkehrs,**

8. Bäume als Bestandteil einer Baumreihe, wenn es sich erkennbar um eine durchgewachsene Schnitthecke handelt, sowie

9. Bäume als Bestandteil eines Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

Entwurf

§ 5
Genehmigung

(1) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Bäume kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn:

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbart ist oder

3. die Durchführung dieser Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn:

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist,

2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,

3. die bereits ausgeübte gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder

4. die Leistungsfähigkeit installierter Solaranlagen in einem erheblichen Umfang beeinträchtigt wird. **Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist vom Antragsteller durch Vorlage eines fachspezifischen Verschattungsgutachtens unter Berücksichtigung moderner, schattentoleranter PV-Module und technischer Optimierungsmöglichkeiten (z. B. Leistungsoptimierer) nachzuweisen.**

(3) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn geschützte Bäume Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung aufweisen und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses hieran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(4) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Stadt Starnberg möglichst vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (beispielsweise Fotos und Stellungnahme eines Sachverständigen) schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Stadt Starnberg kann in diesen Fällen nachträglich Nebenbestimmungen gemäß §§ 7 und 8 erlassen.

(5) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6
Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung wird von der Stadt Starnberg auf Antrag erteilt.

(2) Der Antrag ist vom Eigentümer oder Berechtigten unter Verwendung des unter www.starnberg.de abrufbaren Formulars in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Der Antrag soll die Bäume, deren Beseitigung oder wesentliche Veränderung vorgesehen ist, nach Art, Höhe, Kronendurchmesser, Stammumfang in 1 m Höhe, Standort und – wenn möglich – nach Alter bezeichnen und den Grund für die Maßnahme angeben. Die Stadt Starnberg kann verlangen, dass ein Plan des Grundstücks im Maßstab von mindestens 1 : 200 eingereicht wird, in dem der vorhandene Baumbestand eingetragen ist.

Der Antrag ist mit einem Gutachten eines Baumsachverständigen, das die Notwendigkeit der Fällung belegt einzureichen. **Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme offensichtlich ist oder die Genehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer eigenen Ortsbesichtigung erteilt wird.** Zudem können zusätzliche Untersuchungen am Baum, wie z. B. ein Zugversuch oder eine Ultraschalluntersuchung, gefordert werden.

(3) Wenn das antragsgegenständliche Grundstück ebenso im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung liegt, wird die Erlaubnis nach der Baumschutzverordnung durch die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ersetzt.

Die Erlaubnis wird durch das Landratsamt Starnberg erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die Stadt Starnberg ihr Ein-

Entwurf

verständnis erklärt hat. Der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ist bei der Stadt Starnberg einzureichen. Die Stadt Starnberg legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vor.

(4) Soweit nicht das Landratsamt zuständig ist, ist über die Genehmigung seitens der Stadt Starnberg binnen zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden. Die Genehmigung nach dieser Verordnung gilt als erteilt, wenn die Versagung dem Antragsteller nicht innerhalb der Frist zugegangen ist.

(5) Die Genehmigung erlischt nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bestandskraft.

(6) Steht die nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Maßnahme an einem geschützten Baum im Zusammenhang mit einer genehmigungs- oder vorlagepflichtigen Baumaßnahme, soll sie zusammen mit den diesbezüglichen Unterlagen beantragt werden. Im Bestandsplan gemäß Abs. 2 sind dann auch die weiteren auf dem eigenen Anwesen sowie auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume darzustellen, die von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein können.

Wenn das antragsgegenständliche Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der Festsetzungen zum Erhalt des betreffenden Baumes trifft, ist für dessen Entfernung ein baurechtliches Verfahren erforderlich. Steht die Entfernung im Zusammenhang mit einer genehmigungs- oder vorlagepflichtigen Baumaßnahme, ist im Rahmen dessen eine Befreiung zu beantragen, andernfalls ein isolierter Befreiungsantrag gemäß Art. 63 der Bayerischen Bauordnung. Sofern der betreffende Baum das in § 1 Abs. 2 genannte Maß erreicht, wird die zusätzlich erforderliche Entscheidung über eine Befreiung von dieser Verordnung im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens getroffen (vgl. Art. 56 Satz 3 BayNatSchG).

(7) Die Fällung oder wesentliche Veränderung des Baumes ist erst nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung bzw. Baugenehmigung zulässig. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 3 sind in Bauantragsverfahren für nach dieser Verordnung geschützte Bäume geeignete Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 planerisch aufzuzeigen.

§ 7
Ersatzpflanzungen

(1) Die Stadt Starnberg kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(2) Haben Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 5 zum Absterben eines Baumes geführt, kann die Stadt Starnberg dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Ersatzpflanzungen sowie nach § 4 Nr. 5 verpflanzte Bäume, die nicht erfolgreich anwachsen oder innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Pflanzung/Verpflanzung eingehen oder zerstört werden, sind vom Verpflichteten umgehend im selbigen oder darauffolgenden Pflanzjahr durch eine gleichwertige Neupflanzung zu ersetzen (Anwachs- und Erhaltungspflicht).

§ 8
Ausgleichszahlung

(1) Ist in den Fällen des § 7 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann die Stadt Starnberg eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Kauf der jeweiligen Baumsorte mit einem Stammumfang von 25/30 cm gemessen in 1 m Höhe sowie aus dem Arbeitsaufwand für die Pflanzung und notwendige Pflege, damit ein Anwachsen garantiert ist. Abhängig von der Baumsorte ergibt sich somit ein Betrag zwischen 2.500 € und 4.000 € je zur Entfernung kommendem Baum.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet. Dem Betroffenen ist die Verwendung der Ausgleichszahlung auf Antrag innerhalb dreier Kalenderjahre nachzuweisen, andernfalls ist das Geld zu erstatten.

§ 9
Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Starnberg kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Verordnung geschützten Bestand an Bäumen ohne erforderliche Genehmigung verändert, schädigt, zerstört oder entfernt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 5 oder § 7 dieser Verordnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatschG.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Entwurf

Starnberg, den ……

(Siegel)

……
Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin